## Vereinbarung über die Errichtung des Deutsche Post World Net Forum

abgeschlossen zwischen der Zentralen Leitung und dem Besonderen Verhandlungsgremium der

**Deutsche Post AG** 

#### Präambel

Deutsche Post World Net ist eine dynamische, wachsende und komplexe Organisation in einem sich ständig wandelnden Umfeld. Am 14.08.2000 wurde von dem Konzernbetriebsrat der Deutschen Post AG, dem Betriebsrat der Nedlloyd Road Cargo Luxemburg, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, der Union Network International und der European Transport Workers' Federation ein Antrag auf Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums gemäß § 9 des Europäischen Betriebsrätegesetzes gestellt. Diese Vereinbarung stellt einen wichtigen Meilenstein im dadurch angestoßenen Prozess dar. Arbeitnehmervertreter und Zentrale Leitung bringen ihre Bereitschaft zu direkter, offener Kommunikation durch ein gemeinsames Gremium, das Deutsche Post World Net Forum, zum Nutzen sowohl der Deutschen Post World Net als auch ihrer Beschäftigten zum Ausdruck. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung werden Zentrale Leitung und Arbeitnehmervertreter unter Wahrung des wechselseitigen Respekts bei gleichzeitiger Anerkennung unterschiedlicher Aufgaben und Interessenlagen zusammenarbeiten.

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für alle Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes und die 10 EU-Beitrittskandidaten (Anhang 1). Über einen Beobachterstatus für weitere europäische Länder kann der Lenkungsausschuss entscheiden.

Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Deutsche Post AG und der von ihr im Sinne von § 6 EBRG beherrschten Unternehmen gemäß Anhang 2 im räumlichen Geltungsbereich der Vereinbarung. Diese Unternehmensgruppe wird im folgenden als Deutsche Post World Net (DPWN) bezeichnet.

## 2. Struktur / Zusammensetzung des Deutsche Post World Net Forums

Das Deutsche Post World Net Forum (im folgenden DPWN Forum) ist ein gemeinsames Gremium von Arbeitnehmer- und Managementvertreter(n)/innen zur Wahrnehmung der Unterrichtungs- und Anhörungsrechte in grenzübergreifenden Angelegenheiten.

Das DPWN Forum hat zwei Subgremien:

• ein Gremium der Arbeitnehmervertreter/innen, das Europäische Betriebsrats-Forum (EBRF) • ein Gremium der Managementvertreter/innen, das Europäische Management Forum (EMF).

## 2.1 Zusammensetzung

Die Gesamtzahl der Arbeitnehmervertreter im DPWN Forum soll 50 Personen nicht überschreiten; die der Managementvertreter im DPWN Forum beträgt ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder.

Vor Beginn jeder Wahlperiode erfolgt die Verteilung der Mandate der Arbeitnehmervertreter auf die erfassten Länder auf Grundlage eines aktuellen Verteilungsschlüssels. Der Schlüssel (Anhang 3) wird jeweils angepasst, um die Zahl von 50 Arbeitnehmervertretern zu erreichen.

Alle zwei Jahre wird die Mandatszahl der erfassten Länder auf Grundlage der aktuellen Beschäftigtenzahlen überprüft und dem jeweiligen Stand angepasst. Im Fall signifikanter Änderungen der Beschäftigtenzahlen in einem Land kann die Anpassung der Mandatszahl dieses Landes auch unmittelbar erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Lenkungsausschuss.

Die Berechnung der Beschäftigtenzahlen erfolgt auf Grundlage der Kopfzahl zum 30.06. des jeweiligen Jahres.

#### 2.2 Wahl und Wählbarkeit

Kandidaten für das Amt der Arbeitnehmervertreter im DPWN Forum können nur Arbeitnehmer sein, die seit mindestens einem Jahr Beschäftigte in einem Unternehmen der DPWN sind.

Auf die einjährige Unternehmenszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen Kandidaten in einem Unternehmen abhängig beschäftigt waren, das zum Zeitpunkt der Wahl Teil der DPWN ist.

Kandidaten für das Amt der Arbeitnehmervertreter im DPWN Forum in einem Land sollen in unterschiedlichen Bereichen arbeiten und über ausreichende Kenntnisse über die Lage des Unternehmens und der Beschäftigten sowie über eine Bindung zum Unternehmen verfügen.

Im Aufruf zur Wahl/Benennung der Arbeitnehmervertreter im DPWN Forum weisen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gemeinsam auf die Rolle und die Aufgaben der Arbeitnehmervertreter im DPWN Forum besonders hin.

Die Wahl/Benennung der Arbeitnehmervertreter im DPWN Forum erfolgt nach den jeweiligen nationalen Umsetzungsbestimmungen der EU-Richtlinie für die Gründung eines Europäischen Betriebsrats (EBR) kraft Gesetzes.

Soweit auf nationaler Ebene keine Regelungen der vorgenannten Art bestehen, werden die Arbeitnehmervertreter im DPWN Forum durch Urwahl ermittelt.

Die Managementvertreter im DPWN Forum werden von der DPWN bestimmt. Sie sollen in unterschiedlichen Unternehmensbereichen, Regionen und Funktionen arbeiten, eine leitende Funktion bekleiden und über das notwendige Fachwissen zu grenzübergreifenden Fragen sowie der Unternehmenspolitik verfügen.

Mit der Wahl/Benennung der Mitglieder des DPWN Forums wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt oder benannt, um das Mitglied im Falle seiner Abwesenheit zu vertreten.

Sollte innerhalb der vierjährigen Amtszeit ein Ereignis eintreten, das dem Mitglied des DPWN Forums die Ausübung seines Amtes unmöglich macht (z.B. Ausscheiden aus dem Unternehmen), endet die Amtszeit vorzeitig. In diesem Fall rückt für die verbleibende Amtsperiode das Ersatzmitglied nach. Es wird empfohlen, ein neues Ersatzmitglied für die betreffende nationale Vertretung zu wählen/zu benennen soweit die Amtsperiode noch mindestens sechs Monate dauert.

Bestehen begründete Zweifel an der rechtmäßigen Wahl/Benennung eines Mitglieds kann der Lenkungsausschuss die Wahl/Benennung anfechten und eine Wiederholung veranlassen.

#### 2.3 Amtszeit

Die Amtszeit aller Mitglieder des DPWN Forums beträgt vier Jahre beginnend mit der konstituierenden Sitzung des DPWN Forums.

## 2.4 Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss ist ein paritätisch besetztes Gremium. Er besteht aus den von den jeweiligen Subgremien zu bestimmenden Vorsitzenden und jeweils drei weiteren Mitgliedern von EMF und EBRF.

Die beiden Vorsitzenden sind gemeinsam zuständig für die Außendarstellung sowie die rechtliche Vertretung des DPWN Forums.

Jeweils getrennt koordinieren sie die jeweiligen internen Angelegenheiten von EMF und EBRF, übernehmen deren Außendarstellung und rechtliche Vertretung.

## 3. Unterrichtung und Anhörung

Die Aufgaben des DPWN Forums sind die fortlaufende Unterrichtung und Anhörung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Zentrale Leitung, als Träger der Unterrichtungs- und Anhörungspflichten, hat das DPWN Forum zweimal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen in der Regel durch ein Mitglied des DPWN Vorstandes zu unterrichten und es anzuhören. Die Anhörung erfolgt auf der Grundlage von Managementinformationen und Fragen, Themen und Stellungnahmen des EBRF. Die hierbei vorgetragenen Stellungnahmen müssen im DPWN Entscheidungsprozess bedacht werden.

Das DPWN Forum ist zuständig für grenzübergreifende Angelegenheiten, die Auswirkungen in mindestens zwei Ländern im Geltungsbereich dieser Vereinbarung haben.

Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven im Sinne des Absatzes 2 gehören:

- 1. Struktur der Unternehmensgruppe sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
- 2. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
- 3. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
- 4. Investitionen (Investitionsprogramme),
- 5. grundlegende Änderungen der Organisation,
- 6. die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
- 7. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerung der Produktion,
- 8. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
- 9. die Einschränkung oder Stillegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- 10. Massenentlassungen.

Weitere Themen können vom Lenkungsausschuss in Ausnahmefällen einvernehmlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, hat die Zentrale Leitung den Lenkungsausschuss anstelle des DPWN Forums rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und auf Verlangen anzuhören. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

- 1. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- 2. die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- 3. Massenentlassungen.

Der Lenkungsausschuss lädt zu seinen Sitzungen auch diejenigen Mitglieder des DPWN Forums ein, die für die Betriebe oder Unternehmen bestellt worden sind, die unmittelbar von den geplanten Maßnahmen betroffen sind.

## 4. Sitzungen

## 4.1 Sitzungen des DPWN Forums

#### **4.1.1** Vorsitz

Sitzungen des DPWN Forums werden partnerschaftlich von dem/der Vorsitzenden des EMF und dem/der Vorsitzenden des EBRF geleitet.

## 4.1.2 Anzahl und Dauer der Sitzungen

Das DPWN Forum tritt zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der jeweilige Zeitpunkt und der Tagungsort der Sitzung wird einvernehmlich vom Lenkungsausschuss festgelegt. Eine Sitzung des DPWN Forums dauert zwei Tage inklusive separater Vor- und Nachbereitungstreffen von EBRF und EMF.

Die Sitzungen beginnen in der Regel um 9.00 Uhr morgens und enden am zweiten Tag um 17.00 Uhr, so dass die meisten Teilnehmer am Veranstaltungstag an- bzw. abreisen können. Falls erforderlich, findet die An-/Abreise am Tag vor bzw. nach der Sitzung statt. In Ausnahmefällen kann der Lenkungsausschuss gemeinsam entscheiden, das Nachbereitungstreffen am Morgen des Folgetages (dritter Tag) abzuhalten.

## 4.1.3 Einladung / Tagesordnung

Der Lenkungsausschuss lädt zu den Sitzungen des DPWN Forums ein. Mit der Einladung werden die Mitglieder des DPWN Forums aufgefordert, gegebenenfalls Vorschläge für die Tagesordnung zu unterbreiten. Der Lenkungsausschuss setzt einen Termin fest, bis zu dem mögliche Tagesordnungspunkte gemeldet sein sollen. Die Tagesordnung wird gemeinsam durch den Lenkungsausschuss aufgesetzt; er entscheidet über die Aufnahme von Themen und bestimmt die den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügenden Unterlagen. Die Tagesordnung wird samt Unterlagen spätestens 3 Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder versandt.

## 4.1.4 Vor- und Nachbereitung

EMF und EBRF bereiten die Treffen des DPWN Forums jeweils in getrennten Sitzungen vor und nach.

## 4.1.5 Gemeinsame Erklärung / Protokoll

Die beiden Vorsitzenden geben direkt im Anschluss an ein Treffen des DPWN Forums eine gemeinsame Erklärung ab. EMF und EBRF haben das Recht, einseitige Stellungnahmen zu verfassen. Erklärungen im Sinne von Satz 1 und 2 werden allen Arbeitnehmern im Geltungsbereich dieser Vereinbarung bekannt gegeben.

Die beiden Vorsitzenden erstellen unverzüglich ein gemeinsames Protokoll der Sitzungen des DPWN Forums. Die Sitzungsergebnisse des DPWN Forums werden durch den Lenkungsausschuss veröffentlicht.

## 4.2 Sitzungen des Lenkungsausschusses

Der Lenkungsausschuss tritt zwei Mal jährlich zur Vorbereitung der DPWN Forum Sitzungen zusammen. Darüber hinaus werden weitere Treffen auf Antrag eines der beiden Vorsitzenden nach Bedarf stattfinden. Dabei können nach Bedarf Entscheidungsträger des Konzerns hinzugezogen werden.

#### 5. Arbeitsmittel und Ressourcen

#### 5.1 Arbeitsmittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat jedes Mitglied des DPWN Forums Zugang zu Telefon und Fax mit Auslandsberechtigung sowie einem PC mit Internet-Anschluss und persönlichem E-Mail-Account. Die Nutzung dieser Medien muss vertraulich erfolgen können.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder des DPWN Forums für die Teilnahme an Sitzungen, angemessene An- und Abreise zu den Sitzungen und notwendige Vor- und Nachbereitung sowie die Information der Arbeitnehmer in den Ländern im Anschluss an die Sitzungen von ihrer Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt. Auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen entscheidet der Lenkungsausschuss über eine Mindestfreistellung pro Monat für die Mitglieder des DPWN Forums.

Mitglieder des Lenkungsausschusses werden darüber hinaus für die notwendigen zusätzlichen Aufgaben, die über die der einfachen Mitglieder hinausgehen, unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt.

Die DPWN wird alle notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben als Mitglied im DPWN Forum stehen, tragen.

## 5.2 Kommunikation auf nationaler und regionaler Ebene

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des DPWN Forums das Recht, nach vorheriger Unterrichtung des lokalen Managements die Betriebe der DPWN in dem Land, aus dem sie jeweils entsandt sind, zu besuchen.

Die Mitglieder des Forums nutzen die bestehenden Gremien, um die örtliche Einflussnahme vor und die Information nach den Sitzungen des DPWN Forums in den Ländern mit mehreren Standorten von DPWN Unternehmen sicherzustellen; soweit solche Gremien auf nationaler Ebene nicht bestehen, wird den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, mit Standorten, an denen sie nicht beschäftigt sind, telefonisch, per E-Mail oder durch Besuche nach vorheriger Unterrichtung des lokalen Managements zu kommunizieren.

Mitglieder des DPWN Forums haben das Recht, Betriebe der DPWN in allen Ländern ihrer Region, die von der Vereinbarung erfasst werden, zu besuchen, wenn dies notwendig ist. Mitglieder des Lenkungsausschusses haben das Recht, Betriebe der DPWN in allen Ländern aller Regionen, die von der Vereinbarung erfasst werden, zu besuchen, wenn dies notwendig ist.

## 5.3 Arbeitsgruppen

Soweit erforderlich, kann das EBRF zu für seine Arbeit relevanten Themen zur Vorbereitung und Vertiefung der Sitzung Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppen werden ihre Aufgaben vorzugsweise per E-Mail, Telefon, Fax etc. erfüllen. Sind darüber hinaus Treffen der Arbeitsgruppe erforderlich, entscheidet der EBRF Vorsitzende über die Einberufung einer Sitzung der jeweiligen Arbeitsgruppe.

#### 5.4 Sekretariat

Sofern der administrative Aufwand es erfordert, richtet das DPWN Forum ein Sekretariat ein. Über die Einrichtung eines Sekretariats entscheidet der Lenkungsausschuss auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen. Im Falle seiner Einrichtung wird das Sekretariat institutionell an das EBRF angebunden und mit den erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet.

## 6. Sachverständige

Das EBRF kann sich von einem ständigen Sachverständigen seiner Wahl beraten lassen.

Sachverständige zu spezifischen Tagesordnungspunkten können gemeinsam von den Vorsitzenden benannt werden, wenn die Tagesordnung festgelegt wird. Diese Sachverständigen sollten vorzugsweise Beschäftigte von DPWN sein. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eines der beiden Subgremien sich auch ohne die Zustimmung des anderen Subgremiums von einem Experten seiner Wahl zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt beraten lassen.

Die Sachverständigen können (zu ihrem bestimmten Tagesordnungspunkt) an den Sitzungen des DPWN Forums teilnehmen.

Zu Sachverständigen dürfen nur Personen bestellt werden, die durch die Übernahme dieser Funktion nicht in Interessenkonflikte geraten. Sie unterliegen den strengen Vertraulichkeitsregeln gemäß Ziffer 11.

Union Network International (UNI) und European Transport Workers' Federation (ETF) sind berechtigt, jeweils einen Repräsentanten zu den Treffen des DPWN Forums zu entsenden.

Alle erforderlichen Sachverständigenkosten werden von der Zentralen Leitung übernommen.

## 7. Übersetzung und Verdolmetschung

Alle Sitzungen des DPWN Forums, des EMF und des EBRF werden simultan in alle Landessprachen übersetzt. Um die Anzahl der für die einzelnen Treffen erforderlichen Dolmetscher so gering wie möglich zu halten, werden folgende Schritte gemeinsam unternommen:

- im Zusammenhang mit der Wahl/Benennung der Mitglieder des DPWN Forums ist die Bedeutung vorhandener Sprachkenntnisse zu betonen;
- je nach den vorhandenen Sprachkenntnissen der Mitglieder des DPWN Forums entscheidet der Lenkungsausschuss über eine mögliche Reduktion der aktiv und/oder passiv gedolmetschten Sprachen.

Die Unterlagen des DPWN Forums und des EBRF (Anlagen zur Tagesordnung, Erklärungen und Sitzungsprotokolle – einschließlich möglicher Anhänge) werden in alle Landessprachen übersetzt; über Übersetzungen von Tischvorlagen für Sitzungen entscheidet der Lenkungsausschuss.

## 8. Schulung

Die Mitglieder des DPWN Forums haben ein grundsätzliches Recht auf gemeinsame und individuelle Schulung. Diese sollten in direktem Zusammenhang mit der Arbeit/Funktion des DPWN Forums stehen; sie werden vom Lenkungsausschuss beschlossen und organisiert.

Gemeinsame Schulungen der Mitglieder von EMF und/oder EBRF sind z.B. "Erklärung der Vereinbarung" und "Interkulturelles Verständnis".

Der individuelle Schulungsanspruch beträgt bis zu einer Woche im ersten Jahr der Amtszeit. Für den anschließenden Zeitraum entscheidet der Lenkungsausschuss auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen über die Notwendigkeit einer Begrenzung von Schulungsansprüchen.

#### 9. Schutz der Arbeitnehmervertreter

Arbeitnehmervertreter im DPWN Forum dürfen wegen der Ausübung ihres Mandats weder benachteiligt noch begünstigt werden. Sie genießen bei der Ausübung ihres Amtes den gleichen rechtlichen Schutz, der für Mitarbeitervertreter nach dem im Land ihres Beschäftigungsverhältnisses geltenden nationalen Recht und/oder der nationalen Praxis gilt.

Vor Kündigung eines Arbeitnehmervertreters im DPWN Forum ist der Lenkungsausschuss zu hören und es wird ihm die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt; gleiches gilt für eine Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Mitgliedschaft im DPWN Forum.

Den Arbeitnehmervertretern im DPWN Forum dürfen auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion keinerlei Nachteile aufgrund ihrer früheren Mitgliedschaft im DPWN Forum entstehen.

Die oben genannten Schutzvorschriften finden ebenfalls Anwendung auf die Ersatzmitglieder der Arbeitnehmervertreter im DPWN Forum.

#### 10. Kosten

Alle erforderlichen Kosten in Zusammenhang mit der Arbeit des DPWN Forums und seiner Subgremien, insbesondere die Organisations-, Verdolmetschungs-, Übersetzungskosten und die Kosten für Schulungen werden von der DPWN getragen.

#### 11. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des DPWN Forums sind in Bezug auf alle vertraulichen Informationen, die ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden verpflichtet, diese nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber Sachverständigen und Dolmetschern, die zur Unterstützung herangezogen werden, sowie gegenüber örtlichen Arbeitnehmervertretern, soweit diese aufgrund der Vereinbarung zu unterrichten sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Satz 1 gilt für die örtlichen Arbeitnehmervertreter, sowie Sachverständige und Dolmetscher entsprechend. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ablauf der Amtszeit der DPWN Forum Mitglieder fort, soweit die betreffenden Informationen noch nicht öffentlich zugänglich gemacht worden sind.

Die Zentrale Leitung ist nicht verpflichtet, vertrauliche Informationen offen zu legen, wenn dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen würde. In einem solchen Fall erfolgt unter Angabe der Gründe die Offenlegung der Information zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Wegfall der in Satz 5 genannten Voraussetzungen.

## 12. Beilegung strittiger Fragen

Der Lenkungsausschuss überwacht die Einhaltung der Vereinbarung und vermittelt in Konfliktfällen.

Der Lenkungsausschuss legt strittige Fragen über den Inhalt, die Auslegung und die Anwendung der Vereinbarung bei.

Sollte eine Beilegung von Streitigkeiten auf diesem Wege nicht möglich sein, hat jedes der beiden Subgremien des DPWN Forums (EBRF, EMF) das Recht, die Klärung dieser Frage gerichtlich herbeizuführen. Die notwendigen Kosten hierfür werden von der DPWN getragen.

## 13. Schlussbestimmungen

## 13.1 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung durch das Besondere Verhandlungsgremium und die Zentrale Leitung in Kraft; sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Diese Vereinbarung kann unter der Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2007 durch eine der beiden Parteien gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Kündigungsbeschluss des EBRF bedarf der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.

Im Falle einer Kündigung gilt die bestehende Vereinbarung fort. Die Fortgeltung endet, wenn

- die Vereinbarung aufgrund eines einvernehmlichen Beschlusses der Parteien durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird oder
- aufgrund der Weigerung der Zentralen Leitung, Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen, ein EBR kraft Gesetz konstituiert wird oder
- sich, nachdem innerhalb von drei Jahren keine neue Vereinbarung zustande gekommen ist, ein EBR kraft Gesetzes konstituiert hat oder
- das EBRF mit einer 2/3 Mehrheit entscheidet, keine neuen Verhandlungen aufzunehmen oder diese zu beenden.

Bei einvernehmlichem Beschluss beider Parteien können während der Laufzeit Änderungen in der Vereinbarung vorgenommen werden.

#### 13.2 Sprache

Diese Vereinbarung wird in alle Amtssprachen der Länder im Geltungsbereich der Vereinbarung übersetzt; die deutsche Version ist die verbindliche Version dieser Vereinbarung.

#### 13.3 Anwendbares Recht

Maßgeblich für die bestehende Vereinbarung ist das deutsche Recht.

Gerichtsstand ist Bonn.

#### 13.4 Erklärungen

Die Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung bestätigen förmlich, dass die vorliegende Vereinbarung, welche die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung von Mitarbeitern der DPWN betrifft und deren gesamte Belegschaft im Europäischen Wirtschaftsraum umfasst, eine Vereinbarung gemäß Art. 6 der Richtlinie des Rates 94/45/EG und des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäisches Betriebsräte-Gesetz – EBRG) vom 28. Oktober 1996 darstellt.

Mit Beginn der konstituierenden Sitzung des DPWN Forums werden alle aus der Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten an das DPWN Forum, seine Subgremien und die Zentrale Leitung übertragen. Das Besondere Verhandlungsgremium löst sich mit diesem Tag auf.

Die Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung erklären förmlich, dass sie autorisiert sind, als Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums und der Zentralen Leitung die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die vorliegende Vereinbarung wird der Europäischen Kommission zur Kenntnis gebracht.

## 13.5 Nationale Regelungen

Die vorliegende Vereinbarung lässt die bestehenden nationalen Unterrichtungsund Anhörungsrechte der Arbeitnehmer unberührt.

Das DPWN Forum stellt eine wertvolle Ergänzung zu den bestehenden Arbeitnehmervertretungen und Betriebsratsstrukturen zur Unterrichtung und Anhörung auf lokaler und nationaler Ebene dar.

#### 13.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel oder ein Anhang der vorliegenden Vereinbarung ungültig sein oder werden, so bleibt die übrige Vereinbarung unberührt. Solche ungültigen Teile können entsprechend geändert oder aktualisiert werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Gesamtvereinbarung hat.

Anhänge:
----------

Anhang 1: Liste der von dieser Vereinbarung erfassten Länder

Anhang 2: Liste der von dieser Vereinbarung erfassten Unternehmen

Anhang 3: Verteilungsschlüssel für die Arbeitnehmervertreter im DPWN Forum

Für die Zentrale Leitung	Für das Besondere Verhandlungs- gremium
	Margrit Wendt
	Lars Lindgren
	Paola Bentivegna
	Dagmar Binner
	Hennie De Reus
	Bernie Dovle

Atli Freyr Einarsson
Terry Heskins
Patrice Huart
Anastasia Karagianni
Flemming Lametsch
Peter Luypaert
Alberto Margallo Pascual
Daniel Matagne
Anneliese Ritter
Maria da Conceicao Santos
Trine Solberg
Tuire Torvela
Bertram Zwick

## Anhang 1: Liste der von dieser Vereinbarung erfassten Länder



Deutschland

Estland

Finnland

Frankreich

Griechenland

Großbritannien

Irland

Island

Italien

Lettland

Liechtenstein

Litauen

Luxemburg

Malta

Niederlande

Norwegen

Österreich

Polen

Portugal

Schweden

Slowakei

Slowenien

Spanien

Tschechische Republik

Ungarn

Zypern

## Anhang 2: Liste der von dieser Vereinbarung erfassten Unternehmen

Dieser Anhang stellt den Stand der erfassten Unternehmen zum 30.06.2003 dar. Er wird regelmäßig, mindestens jedoch mit Stichtag 30.06. jeden Jahres von der Zentralen Leitung aktualisiert.

# Anhang 3: Verteilungsschlüssel für die Arbeitnehmervertreter im DPWN Forum

Für die erste Amtszeit gilt folgender Schlüssel:

bis zu 1.000 Arbeitnehmer pro Land 1 Vertreter 1.001 bis 5.000 Arbeitnehmer pro Land 2 Vertreter 5.001 bis 10.000 Arbeitnehmer pro Land 3 Vertreter bis 20.000 Arbeitnehmer pro Land 4 Vertreter ab 20.001 Arbeitnehmer pro Land 8 Vertreter.